

Erläuterungen zur 4. Änderungsverordnung zur VersMedV vom 28.10.2011, in Kraft getreten zum 05.11.2011 – Umsetzung im Schweb.NET-Verfahren

Die Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

4. Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung

1. Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

3.5 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Die Kriterien der Definitionen der ICD 10-GM Version 2011 müssen erfüllt sein. Komorbide psychische Störungen sind gesondert zu berücksichtigen.

Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.

3.5.1 Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10-20,
- mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30-40,
- mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50-70,
- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80-100.

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung

(zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

3.5.2 Hyperkinetische Störungen und Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität

Ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten liegt keine Teilhabebeeinträchtigung vor.

Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten

- ohne Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit beträgt der GdS 10 - 20.
- mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen, beträgt der GdS 30 - 40.
- mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung oder umfassende Beaufsichtigung ermöglichen, beträgt der GdS 50 - 70.
- mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht ermöglichen, beträgt der GdS 80 - 100.

Ab dem Alter von 25 Jahren beträgt der GdS regelhaft nicht mehr als 50.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurden zwei neue Gesundheitsstörungen geschaffen:

B 3810 Hyperkinetische Störung

B 3820 Aufmerksamkeitsstörung ohne Hyperaktivität.

Die Gesundheitsstörungen befinden sich im Untergruppenordner **B07 Psyche** im neu geschaffenen **Untergruppenordner Verhaltensstörungen**.

Die Einstufungen lauten für die beiden Gesundheitsstörungen **B 3810** und **B 3820** wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung	Höchstalter
ohne soziale Anpassungsstörungen	geringe Auswirkungen auf soziale Einordnung und Verhalten	0	0		
leichte soziale Anpassungsstörungen	soziale Anpassungsschwierigkeiten ohne Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit	10	20		
mittlere soziale Anpassungsstörungen	mit Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen (Regelkindergarten, Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches oder häusliches Leben) oder über das alterstypische Maß hinausgehender Beaufsichtigungsbedarf	30	40		300
starke soziale Anpassungsstörungen	Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung oder Beaufsichtigung möglich	50	70		300
Integration in Lebensbereiche nicht möglich	Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich	80	100		300
Soziale Anpassungsstörungen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr	0	50		

Ab einem GdB der Gesundheitsstörung von 80 wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch das Merkzeichen H vergeben. Die automatische Überprüfung erfolgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt eine automatische Überprüfung bei GdB-Werten der Gesundheitsstörungen ab 60, da mit Vollendung des 25. Lebensjahres der GdB maximal mit 50 festzusetzen ist.

Ab einem GdB der Gesundheitsstörung von 30 erfolgt eine automatische Überprüfung nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

3.5.3 Störungen des Sozialverhaltens und Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend sind je nach Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung, insbesondere der Einschränkung der sozialen Integrationsfähigkeit und dem Betreuungsaufwand, individuell zu bewerten.

Es handelt sich um Gesundheitsstörungen, die die Kriterien F91 (F91.0 - F91.9) gemäß ICD-10-GM Version 2011 erfüllen.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

B 3830 Störungen des Sozialverhaltens

Die Gesundheitsstörung befindet sich im Untergruppenordner **B07 Psyche** im neu geschaffenen **Untergruppenordner Verhaltensstörungen**.

Die Einstufungen und die Voraussetzungen für die automatische Vergabe des Merkzeichens H entsprechen denen für die Gesundheitsstörungen B 3810 Hyperkinetische Störung und B 3820 Aufmerksamkeitsstörung ohne Hyperaktivität (s. dort).

Die Gesundheitsstörung **B 3800 Verhaltensstörungen** wurde **inaktiviert** und ist nicht mehr im Zuordnungsfenster der Gesundheitsstörungen zur Auswahl verfügbar.

Über die **Nebengruppenfunktion** können bei Eingabe der GS-Nummer **B 3800** oder der Bezeichnung **Verhaltensstörungen** im Zuordnungsfenster stattdessen folgende neu geschaffenen Gesundheitsstörungen angesteuert werden:

B 3810 Hyperkinetische Störung

B 3820 Aufmerksamkeitsstörung ohne Hyperaktivität.

B 3830 Störungen des Sozialverhaltens

4. Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung

2. Nummer 16.5 wird wie folgt geändert:

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5 Myeloproliferative und myelodysplastische/myeloproliferative Neoplasien

Auswirkungen auf andere Organsysteme sind zusätzlich zu bewerten.

16.5.1 Chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-positiv

Im Stadium der kompletten hämatologischen, kompletten zytogenetischen und molekularen Remission beträgt der GdS 10 - 20.

Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission je nach Ausmaß der zytogenetischen Remission beträgt der GdS 30 - 40.

Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), bei fehlender Remission oder bei Rezidiv je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie beträgt der GdS 50 - 80.

In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise beträgt der GdS 100.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

P 0910 Chronische myeloische Leukämie-BCR/ABL-positiv

Die Einstufungen lauten wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung
Komplette Remission (hämatologisch, zytogenetisch, molekular)	Im Stadium der kompletten hämatologischen, kompletten zytogenetischen und molekularen Remission	10	20	
Komplette hämatologische Remission	Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission je nach Ausmaß der zytogenetischen Remission	30	40	
Bei Krankheitsbeginn (Im ersten Jahr der Therapie)	Bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie	50	80	12
Chronisches Stadium	Im chronischen Stadium, bei fehlender Remission oder bei Rezidiv je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie	50	80	
akzelerierte Phase oder Blastenkri- se	In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise beträgt der GdS 100.	100	100	

Nach allogener Stammzelltransplantation ist diese gesondert zu erfassen (P1410 Stammzelltransplantation in Heilungsbewährung bzw. P1510 Stammzelltransplantation).

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.2 Atypische chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-negativ; chronische Neutrophilen-Leukämie; chronische myelomonozytäre Leukämie

Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission beträgt der GdS 40.

Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organvergrößerung und Anämie, der Thrombozytenzahl und der Intensität der Therapie. Der GdS beträgt 50 - 80.

In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise beträgt der GdS 100.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurden drei neue Gesundheitsstörungen geschaffen:

P 0920 Chronische myeloische Leukämie-BCR/ABL-negativ

P 0930 Chronische Neutrophilen-Leukämie

P 0940 Chronische myelomonozytäre Leukämie

Die Einstufungen lauten für die drei Gesundheitsstörungen **P 0920**, **P 0930** und **P 0940** wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max	Befristung
Komplette Remission	Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission	40	40	
Chronisches Stadium	Im chronischen Stadium, bei fehlender Remission oder bei Rezidiv je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie	50	80	
Bei Krankheitsbeginn (Im ersten Jahr der Therapie)	Bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie	50	80	12
akzelerierte Phase oder Blastenkri- se	In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise beträgt der GdS 100	100	100	

Nach allogener Stammzelltransplantation ist diese gesondert zu erfassen (P1410 Stammzelltransplantation in Heilungsbewährung bzw. P1510 Stammzelltransplantation).

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.3 Primäre Myelofibrose (Chronische idiopathische Myelofibrose)

Bei geringen Auswirkungen (keine Behandlungsbedürftigkeit) beträgt der GdS 10 - 20.

Bei mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit) beträgt der GdS 30 - 40.

Bei stärkeren Auswirkungen (insbesondere mäßige Anämie, geringe Thrombozytopenie, ausgeprägte Organomegalie) beträgt der GdS 50 - 70.

Bei starken Auswirkungen (insbesondere schwere Anämie, ausgeprägte Thrombozytopenie, exzessive Organomegalie) beträgt der GdS 80 - 100.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

P 0950 Primäre Myelofibrose

Die Einstufungen lauten wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max
Ohne Behandlungsbedürftigkeit	bei geringen Auswirkungen (keine Behandlungsbedürftigkeit)	10	20
Mäßige Auswirkungen	Behandlungsbedürftigkeit	30	40
Stärkere Auswirkungen	insbesondere mäßige Anämie, geringe Thrombozytopenie, ausgeprägte Organomegalie	50	70
Starke Auswirkungen	insbesondere schwere Anämie, ausgeprägte Thrombozytopenie, exzessive Organomegalie	80	100

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.4 Chronische Eosinophilen-Leukämie/Hypereosinophilie-Syndrom

Die Teilhabebeeinträchtigung ist insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organomegalie, Hautbeteiligung, Blutbildveränderungen und Nebenwirkungen der Therapie. Der GdS beträgt mindestens 50.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

P 0960 Chronische Eosinophilen-Leukämie/Hypereosinophilie-Syndrom

Die Einstufung lautet wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max
Ohne weitere Differenzierung	In Abhängigkeit vom Ausmaß der Organomegalie, Hautbeteiligung, Blutbildveränderungen und Nebenwirkungen der Therapie	50	100

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.5 Polycythaemia vera

Bei Behandlungsbedürftigkeit

- mit regelmäßigen Aderlässen. Der GdS beträgt 10.

- mit zytoreduktiver Therapie ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Nebenwirkungen der Therapie. Der GdS beträgt 30 - 40.

Übergänge zu anderen myeloproliferativen Erkrankungen sind analog zu diesen zu bewerten.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

P 0970 Polycythaemia vera

Die Einstufungen lauten wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max
Ohne Behandlungsbedürftigkeit	bei geringen Auswirkungen (keine Behandlungsbedürftigkeit)	0	0
Regelmäßige Aderlässe	Behandlungsbedürftigkeit mit regelmäßigen Aderlässen	10	10
Zytoreduktive Therapie	in Abhängigkeit vom Ausmaß der Nebenwirkungen der zytoreduktiven Therapie	30	40

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.6 Essentielle Thrombozythämie

Bei Behandlungsbedürftigkeit

- mit Thrombozytenaggregationshemmern. Der GdS beträgt 10.
- mit zytoreduktiver Therapie ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Nebenwirkungen der Therapie. Der GdS beträgt 30 - 40.

Übergänge zu anderen myeloproliferativen Erkrankungen sind analog zu diesen zu bewerten.

Umsetzung in Schweb.NET:

Es wurde eine neue Gesundheitsstörung geschaffen:

P 0980 Essentielle Thrombozythämie

Die Einstufungen lauten wie folgt:

Bezeichnung Einstufung	Beschreibung	GdB-Min	GdB-Max
Ohne Behandlungsbedürftigkeit	bei geringen Auswirkungen (keine Behandlungsbedürftigkeit)	0	0
Thrombozythenaggregationshemmertherapie	Behandlungsbedürftigkeit mit Thrombozytenaggregationshemmern	10	10
Zytoreduktive Therapie	in Abhängigkeit vom Ausmaß der Nebenwirkungen der zytoreduktiven Therapie	30	40

Text VMG mit 4. Änderungsverordnung

16.5.7 Die juvenile myelomonozytäre Leukämie ist analog zur akuten myeloischen Leukämie zu bewerten.

Umsetzung in Schweb.NET:

Der Informelle Text der Gesundheitsstörung **P 1000 Akute Leukämie unter Behandlung** wurde ergänzt:

„Akute myeloische Leukämie, akute lymphatische Leukämie, auch juvenile myelomonozytäre Leukämie.“

Der Informelle Text der Gesundheitsstörung **P 1100 Akute Leukämie in Heilungsbewährung** wurde ergänzt:

„Akute myeloische Leukämie, akute lymphatische Leukämie, auch juvenile myelomonozytäre Leukämie. Nach allogener Stammzelltransplantation ist diese gesondert zu erfassen (P1410 Stammzelltransplantation in Heilungsbewährung).“

Die oben aufgeführten Gesundheitsstörungen aus VMG, Teil B 16.5 Myeloproliferative und myelodysplastische/myeloproliferative Neoplasien befinden sich im Untergruppenordner **P02 Blut** im neu geschaffenen **Untergruppenordner Chronische Bluterkrankungen**.

Die Gesundheitsstörung **P 0900 Chronische Erkrankung des Blutes** wurde **inaktiviert** und ist nicht mehr im Zuordnungsfenster der Gesundheitsstörungen zur Auswahl verfügbar.

Über die **Nebengruppenfunktion** können bei Eingabe der GS-Nummer **P 0900** oder der Bezeichnung **Chronische Erkrankung des Blutes** im Zuordnungsfenster stattdessen folgende neu geschaffenen Gesundheitsstörungen angesteuert werden:

P 0910 Chronische myeloische Leukämie-BCR/ABL-positiv

P 0920 Chronische myeloische Leukämie-BCR/ABL-negativ

P 0930 Chronische Neutrophilen-Leukämie

P 0940 Chronische myelomonozytäre Leukämie

P 0950 Primäre Myelofibrose

P 0960 Chronische Eosinophilen-Leukämie/Hypereosinophilie-Syndrom

P 0970 Polycythaemia vera

P 0980 Essentielle Thrombozythämie

Im Feld Informeller Text wurde bei allen betroffenen Gesundheitsstörungen folgender Hinweis eingefügt:

***Rechtliche Änderung ab 05.11.2011 [4. ÄnderungsVO]**

Dr. Kölln